



**Freundeskreis
Oberaltenallee**

Freundeskreis Oberaltenallee e. V.

SATZUNG

Präambel

Der Freundeskreis Oberaltenallee e.V. wurde 1979 gegründet. Vor über 40 Jahren hatten die Gründer das Ziel, die psychosoziale Lebenssituation der Menschen zu verbessern, die isoliert und ohne Außenkontakte im damaligen Pflegeheim Oberaltenallee lebten. Besuche von freiwillig Engagierten sollten die Lebensqualität der Bewohner*innen steigern und außerdem die Pflegekräfte entlasten. Zusätzlich sollten Freizeitaktivitäten (z.B. Sommerfeste) unterstützt werden und unkomplizierte Hilfen durch Spenden und Mitgliedsbeiträge ermöglicht werden. Dem Freundeskreis ist es so über viele Jahre mit großartiger, tatkräftiger Unterstützung seiner Mitglieder gelungen, bürgerschaftliches Engagement als wichtige Ergänzung in der stationären Altenhilfe zu etablieren.

Inzwischen gibt es zahlreiche gesetzliche Veränderungen, die das Bestreben des Freundeskreises – ebenso wie das vieler anderer Akteur*innen – aufgenommen haben. So ist die Soziale Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen mittlerweile als selbstverständliches Angebot etabliert.

Nach wie vor ist es das zentrale Anliegen des Vereins, die Lebensqualität älterer, auf Pflege und Betreuung angewiesener Menschen zu verbessern. Es gibt neue Vorgaben wie z.B. „ambulant vor stationär“, aber vor allem den dringenden Wunsch der meisten Menschen, möglichst lange in der eigenen Wohnung selbstständig leben zu können. Dieser Personenkreis rückt jetzt in den Fokus der Arbeit des Vereins. Mit dem Projekt „plietsch – der Nachbarschaftsverein“ hat sich der Freundeskreis Oberaltenallee e.V. bereits ein neues Betätigungsfeld erschlossen und arbeitet vor allem daran, das nachbarschaftliche Miteinander zwischen den Generationen zu stärken und zu fördern und somit mehr Begegnung und Austausch zwischen Jung und Alt zu ermöglichen.

Hamburg, den 24.09.2021

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Entwicklung von Unterstützungsangeboten vor Ort sowie in der Nachbarschaft und Förderung von Alternativen zur stationären Heimunterbringung
- (2) Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen älterer hilfsbedürftiger Menschen
- (3) Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse und Probleme der älteren Menschen, besonders derjenigen, die auf Unterstützung, Betreuung und/oder Pflege angewiesen sind
- (4) Kooperation mit Ambulanten Hospizdiensten und Förderung der ehrenamtlichen Begleitung von Sterbenden in stationärer und ambulanter Pflege
- (5) Hinwirken auf eine verstärkte soziale Anerkennung der im Pflege- und Betreuungsbereich tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen
- (6) Förderung des interkulturellen Verständnisses im Bereich der Betreuung und der Pflege
- (7) Förderung von mehr Begegnung und Austausch von Jung und Alt
- (8) Förderung von Maßnahmen und Initiativen für „Lebenslanges Lernen“ älterer Menschen
- (9) Einwerben von Spenden

§ 2 Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Oberaltenallee e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Neutralität

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (6) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden, die sich zu den in § 1 genannten Aufgaben und Zielen bekennen. Juristische Personen und Personengemeinschaften haben wie die natürlichen Personen nur ein einfaches Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterschrift unter den Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung an, die auf der Internetseite (www.freundeskreis-oberaltenallee.de) im Download zum Ausdrucken bereit gestellt ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen seine Entscheidung kann der / die Antragsteller*in binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Aufgaben und Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern;
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende mitgeteilt werden muss,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und findet in der zweiten Jahreshälfte statt und zwar in der Regel als Präsenzveranstaltung.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dreißig Vereinsmitglieder die Einberufung gemeinsam schriftlich bei der / dem Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgemäß einberufen worden sind.
- (7) Die Mitglieder des Beirates sind - sofern sie kein Mitglied des Vereins sind - berechtigt, an der Mitgliederversammlung beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- (1) die Wahl des Vorstandes,
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von zwei Jahren,
- (3) die Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer*innen und des Jahresberichtes,
- (4) die Entlastung des Vorstandes,
- (5) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- (6) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (7) die Festsetzung der Beitragsordnung,
- (8) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der erste Vorsitzende, bei ihrer / seiner Verhinderung die / der von ihm bestimmte stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer*innen erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der / dem ersten Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der / dem Schatzmeister*in,
 - d) bis zu vier Beisitzern*innen
- (2) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die / der erste Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, und die / der Schatzmeister*in. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand kann eine / einen Geschäftsführer*in bestellen. Art und Umfang der Tätigkeit des / der Geschäftsführer*in bestimmt der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die / der erste Vorsitzende, ein / eine stellvertretende/r Vorsitzende/r und bis zu zwei Beisitzer*innen sind in den geraden Kalenderjahren, die / der weitere stellvertretende Vorsitzende, die / der Schatzmeister*in sowie bis zu zwei Beisitzer*innen sind in den ungeraden Kalenderjahren neu zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der / dem ersten Vorsitzenden und bei deren / dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter*innen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleitenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (8) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates.

§ 12 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsziele kann ein Beirat gebildet werden, der sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die den Problemen des älteren Menschen besonders aufgeschlossen gegenüberstehen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat soll die Arbeit des Vereins fördern und in der Öffentlichkeit vertreten.
- (4) Der Beirat kann aus seiner Mitte eine / einen Vorsitzenden wählen. Diese / Dieser kann als beratendes Mitglied an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Über Beschlüsse des Vorstandes sowie über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und der / dem jeweiligen Sitzungsleiter*in zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen muss der jeweilige Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Zusammen mit der Einladung ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung bekannt zu geben.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Falls die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nichts anderes bestimmt hat, sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und dessen / deren Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.